

2. Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass die Bezugnahme der Beschwerdekammer in Rn. 33 der Entscheidung auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾ ein reiner Formfehler sei, der keine entscheidenden Auswirkungen auf die Entscheidung der Streitsache gehabt habe, und dass die nationale Rechtsprechung über die ältere internationale Registrierung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht berücksichtigt werden müsse.

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 3, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Oktober 2017 von Vassil Monev Valkov gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. September 2017 in der Rechtssache T-558/17: Valkov/ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Oberster Gerichtshof der Republik Bulgarien

(Rechtssache C-701/17 P)

(2018/C 142/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vassil Monev Valkov (Prozessbevollmächtigte: K. Mladenova, адвокат)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Oberster Gerichtshof der Republik Bulgarien

Mit Beschluss vom 22. Februar 2018 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 3. Januar 2018 — Modesto Jardón Lama/Instituto Nacional de la Seguridad Social, Tesorería General de la Seguridad Social

(Rechtssache C-7/18)

(2018/C 142/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Modesto Jardón Lama

Berufungsbeklagte: Instituto Nacional de la Seguridad Social und Tesorería General de la Seguridad Social

Vorlagefrage

Ist Art. 48 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der als Voraussetzung für den Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente der Betrag der zu beziehenden Rente die Mindestrente übersteigen muss, die der Berechtigte nach nationalem Recht erhalten würde, wobei unter der „zu beziehenden Rente“ nur die von dem zuständigen Mitgliedstaat (in diesem Fall Spanien) tatsächlich zu zahlende Rente zu verstehen ist, während eine tatsächliche Rente, die er aufgrund einer gleichartigen anderen Leistung möglicherweise von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bezieht, unberücksichtigt bleibt?